



Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat Nürnberg-Süd

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (3) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein, die einen Dekanatsvorstand wählt.
- (4) Die Dekanatsatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes, der nach Beratung durch den Ordnungsausschuss des Diözesanverbandes entscheidet.
- (5) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Dekanatsverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat Nürnberg-Süd“, kurz „BDKJ Nürnberg-Süd“.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.
- (4) Der BDKJ Nürnberg-Süd führt als regionales Verbandszeichen das Kreuzsegel mit der Silhouette der Nürnberger Kaiserburg. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig als Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert,

gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie sorgen für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Dekanatsverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ im Dekanat.
- (2) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (3) Falls im Dekanat nur ein Jugendverband besteht und dieser damit einverstanden ist, kann diesem von der Dekanatsversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße,
 5. Nachweis von demokratischen Strukturen und
 6. Entrichtung eines Beitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Dekanatsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Dekanatsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen mindestens sieben natürliche Personen als Mitglieder voraus, falls der Jugendverband nicht Mitglied auf einer höheren Ebene ist.
- (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

- (5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) Gliederungen von Jugendverbänden können die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.¹
- (5) Dem BDKJ im Dekanat Nürnberg-Süd gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
- Katholische junge Gemeinde Mutter vom Guten Rat Nürnberg-Moorenbrunn,
 - Katholische junge Gemeinde St. Albertus Magnus in Stein,
 - Katholische junge Gemeinde St. Marien Katzwang ,
 - Katholische junge Gemeinde St. Maximilian Kolbe Nürnberg-Langwasser,
 - Katholische junge Gemeinde St. Sebald Nürnberg-Altenfurt,
 - Katholische junge Gemeinde St. Walburga Eibach,
 - Katholische junge Gemeinde Zum Guten Hirten Nürnberg Langwasser
- (6) Der Dekanatsverband informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Dekanat ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die

¹ Wird ein Verband auf einer höheren Ebene aufgenommen, so können seine Gliederungen automatisch Mitglieder in den Gliederungen des BDKJ werden. Wenn dies bei der Aufnahme nicht festgestellt wird, so kann ein Jugendverband, der auf Bundes- oder Diözesanebene besteht, auf Antrag Mitglied in einer Gliederung des BDKJ werden.

notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Dekanatsvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ-Dekanatsvorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können von der Dekanatsversammlung auf Antrag des BDKJ-Dekanatsvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den anderen Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Dekanatsversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden.

§ 9 Organe

Die Organe des Dekanatsverbandes sind

1. die Dekanatsversammlung,
2. der Dekanatsvorstand.

§ 10 Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Dekanatsatzung des BDKJ Nürnberg-Süd, welche die Diözesanordnung ergänzt,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und Jugendpolitik,
5. die Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,
6. die Entgegennahme des Jahresberichts des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
7. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
8. die Entlastung des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
9. die Wahl des BDKJ-Dekanatsvorstandes,
10. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
12. die Antragstellung an die Diözesan- und Stadtversammlung und den Dekanats- und Katholikenrat,
13. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. jeweils zwei Vertreter*innen der im Dekanat bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. jeweils zwei Vertreter*innen der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie (§ 12)
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsvorstandes, sofern die Anzahl der Stimmen nicht mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung stellen. Tritt dieser Fall ein, haben nur so viele Mitglieder des Dekanatsvorstandes eine Stimme, wie sie weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung stellen.

(3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1
2. die übrigen Mitglieder des Dekanatsvorstandes
3. ein Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes
4. der Dekanatsjugendseelsorger
5. der*die Jugendreferent*in des Dekanats Nürnberg-Süd
6. ein*e Vertreter*in des Dekanatsrats
7. je ein*e Vertreter*in der Ausschüsse
8. je ein*e Vertreter*in der Initiativgruppen und Arbeitsgemeinschaften des Dekanatsverbandes

- (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Ist der Posten des Dekanatsvorstandes nicht besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Dekanatsversammlung ein.
- (5) Darüber hinaus muss eine Dekanatsversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der im Dekanat bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 dies beantragt. Der Termin muss innerhalb von vier Wochen nach Beantragung den Mitgliedern der Dekanatsversammlung mitgeteilt werden.
- (6) Die Dekanatsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (7) Den Ablauf der Dekanatsversammlung regelt die Geschäftsordnung

§ 11 Dekanatsvorstand

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind:
 1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
 4. Mitwirkung im Dekanatsrat der Katholiken, im Katholikenrat und in anderen Gremien des Dekanats,
 5. Mitwirkung im BDKJ Nürnberg-Stadt e.V.,
 6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, der Landesebene und dem Bund,
 7. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatsversammlung,
 8. Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 9. Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 10. Verantwortung für die Finanzen und
 11. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Dekanatsvorstand besteht aus vier Frauen und vier Männern sowie zwei Personen, die in das Amt des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen.
- (3) Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.
- (4) Bleiben Vorstandsposten unbesetzt, können auch Frauen und Männer gewählt werden, die kein Mitglied eines Jugendverbandes im BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.
- (5) Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Diözesanordnung.

- (7) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.
- (8) Der*Die Jugendreferent*in des Dekanat Nürnberg-Süd ist beratendes Mitglied des Dekanatsvorstandes.
- (9) Der Dekanatsvorstand kann eine*n Kassenwart*Kassenwartin berufen. Diese Person muss voll geschäftsfähig sein. Sie führt die Kasse des BDKJ Nürnberg-Süd und ist beratendes Mitglied des Dekanatsvorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der*Die Kassenwart*Kassenwartin ist im Rahmen der Beschlüsse des Dekanatsvorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er*Sie gilt damit als besonderer Vertreter im Sinne des BGB §30.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Dekanatsatzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des BDKJ

- (1) Über die Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des BDKJ in einem Dekanat oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Dekanatsatzung tritt nach Beschluss der Dekanatsversammlung vom 17. März 2022 sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom XX.XX.XXXX in Kraft.